

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2000.00348 vom 8. Dezember 2000

ZH Verwaltungsgericht, 2000-12-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2000.00348

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2000.00348 du 8 décembre 2000

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2000.00348 del 8 dicembre 2000

Regeste

Sozialhilfe | Unterstützung einer Zweitausbildung durch Fürsorgeleistungen Auf die Beschwerde gegen einen Rückweisungsentscheid ist einzutreten. Wegen einer sich stellenden Frage von grundsätzlicher Bedeutung hat die Kammer zu entscheiden (E. 1). Wegen des Bedarfsdeckungsprinzips durfte das Gesuch nicht zum vornherein deshalb abgewiesen werden, weil der Ansprecher seine Notlage willentlich herbeigeführt hat (E. 2b). In einem Spannungsverhältnis dazu steht das Subsidiaritätsprinzip (E. 2c). Der angefochtene Entscheid hat nicht zur Folge, dass Auszubildende generell einen Anspruch auf Sozialhilfe erhalten (E. 2d). Die Anrechnung eines fiktiven Einkommens widerspricht dem Bedarfsdeckungsprinzip und läuft auf einen Verschuldensvorwurf hinaus. Es ist deshalb bei der erstmaligen Prüfung des Hilfeanspruchs vom tatsächlichen Sachverhalt auszugehen (E. 2e). Erstmalige Gesuchsteller werden damit verfahrensmässig den bisherigen Unterstützungsbezüglern gleichgestellt. Damit wird bei auszubildenden Personen vermieden, dass sie bis zum rechtskräftigen Entscheid über die Unterstützung in Not geraten (E. 2f). Stipendienbezüglern darf die Auflage gemacht werden, Eigenleistungen in Höhe des stipendienrechtlich zumutbaren zu erbringen (E. 2g).

Erwägungen

E. 1

Für die mit dem Gesuch des Beschwerdegegners konfrontierte Sozialbehörde stellte sich primär die Frage, ob er Anspruch auf Deckung der Lebenshaltungskosten durch die Sozialhilfe habe, soweit solche Kosten nicht durch das ihm gewährte Stipendium gedeckt sind. Sie hat diese Grundsatzfrage verneint mit der Begründung, die Voraussetzungen, unter denen nach Ziffer H. 6 der SKOS-Richtlinien Beiträge an eine Zweitausbildung ausgerichtet werden könnten, seien hier nicht erfüllt. Zum einen biete die Erstausbildung als Automechaniker dem Beschwerdegegner durchaus eine berufliche Existenz. Zum anderen sei es ihm auch bei Fortsetzung seines Studiums angesichts der in der Autobranche ebenso wie im Informatikbereich vorhandenen Temporärjobs möglich und zumutbar, seinen Lebensunterhalt, soweit hierfür das gewährte Stipendium nicht ausreiche, selber zu verdienen. Der Bezirksrat und ihm folgend die Gerichtsmehrheit stimmen dieser Beurteilung der Sozialbehörde X zu. Sie hält sich im Rahmen der bisherigen Rechtsprechung (vgl. VGr., 13. Juli 2000, VB.2000.00172, 29. August 2000, VB.2000.00159) und ist auch nach Auffassung der Gerichtsminderheit richtig.

E. 2

Der Bezirksrat hat die Sache deswegen an die Sozialbehörde zurückgewiesen, weil sich nach der für Februar 2000 erstellten Bedarfsrechnung ein Defizit von Fr. 213.- ergebe und

weil über dieses Defizit nicht unter Anrechnung eines hypothetischen Einkommens hinweggegangen werden dürfe; vorerst müsse die Behörde den Beschwerdegegner mit einer Auflage zur Arbeitsuche anhalten; nur wenn er dieser Auflage nicht nachkomme, dürften in der Folge unter Beachtung der Verfahrensgrundsätze von § 24 SHG die Leistungen gekürzt werden. Diese von der Gerichtsmehrheit geschützte Betrachtungsweise ist nach Auffassung der Gerichtsminderheit aus folgenden Gründen nicht gesetzmässig: Gemäss § 14 SHG hat Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe, wer für seinen Lebensunterhalt "nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann". Es trifft zu, dass diese Grundvoraussetzung der "Notlage" oder der "Bedürftigkeit" primär anhand einer Bedarfsbemessung zu prüfen ist, bei denen den anerkannten Ausgaben die tatsächlichen Einnahmen gegenüber gestellt werden und so ein Fehlbetrag ermittelt wird. Es trifft auch zu, dass eine solche Bedarfsberechnung auf einen bestimmten Zeitpunkt bezogen ist. Das will aber nicht heissen, dass eine Notlage stets schon dann anzunehmen sei, wenn im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung eine genau auf diesen Zeitpunkt bezogene Bedarfsberechnung einen Fehlbetrag ergibt. Die Sozialbehörde darf und muss bei der Prüfung des Gesuches die gesamten Umstände des Einzelfalles berücksichtigen. Im vorliegenden Fall hatte der Beschwerdegegner im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung im Februar 2000 gute Chancen, auf Grund seiner Erstausbildung als Automechaniker sowie seiner begonnenen Zweitausbildung als Informatiker rasch eine Stelle zu finden; ferner verfügte er über finanzielle Mittel von ca. Fr. 4000.-. Unter diesen Umständen besteht – ausgehend davon, dass der Beschwerdegegner nach dem Gesagten keinen Anspruch auf Sozialhilfe zur Finanzierung seiner Zweitausbildung hat und dass es ihm jedenfalls zuzumuten ist, sich die zur Finanzierung des Lebensunterhalts und des Fachhochschulstudiums nötigen Mittel ergänzend zum zugesprochenen Stipendium durch temporäre Erwerbstätigkeit zu verschaffen - kein Grund zur Annahme, er habe sich im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung im Februar 2000 in einer Notlage im Sinn von § 14 SHG befunden. Daran vermag der Grundsatz, dass es bei der Gewährung von Sozialhilfe nicht auf die Ursachen der Notlage ankommt (Bedarfsdeckungsprinzip; Wolffers S. 74, Gysin S. 108) ebenso wenig etwas zu ändern wie der Grundsatz, dass hypothetische Einkünfte nicht anzurechnen sind (Wolffers, S. 153). Der erstgenannte Grundsatz schliesst nämlich nicht aus, dass bei der erstmaligen Gewährung von Sozialhilfe die gesamten Umstände des Einzelfalles berücksichtigt werden und nicht schon deswegen eine Notlage angenommen wird, weil sich rein rechnerisch bezogen auf den Zeitpunkt der Gesuchseinreichung ein Fehlbetrag ergibt. Für eine solche Berücksichtigung der gesamten Umstände lässt § 14 SHG sowohl aufgrund des Wortlautes wie auch des Zweckes der Bestimmung durchaus Raum. Der zweitgenannte Grundsatz ist vorab auf die Bemessung der Sozialhilfe in jenen Fällen zugeschnitten, in denen die Bedürftigkeit aufgrund der gesamten Umstände bejaht worden ist. Der verfassungsrechtliche Schutz der Existenzsicherung (BGE 121 I 367, Art. 12 BV) – eine verfassungsrechtliche Minimalgarantie – gebietet jedenfalls keine andere Auslegung von § 14 SHG. Die von der Gerichtsmehrheit geschützte Betrachtungsweise der Vorinstanz ist auch insoweit mit Ungereimtheiten behaftet, als sie an die Bestimmungen und Grundsätze über Leistungskürzungen (§ 24 SHG, § 24 SHV) anknüpft. Diese Bestimmungen sind auf jene Fälle ausgerichtet, in denen Leistungen bereits wegen einer Notlage zugesprochen worden sind.